



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. der Erb-Verbrüdereten Häuser Memoriale, die Kayserliche Confirmation der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.

remonstrirt wurde, daß es keine neue Sache, sondern im ganzen Reich wohl bekandt, auch bereits bey den Consultationibus darvon deliberiret und verwilliget und in das Reichs-Bedencken expresse eingesezt, zu deme diese Tractaten unter andern auch zu Bestättigung der Reichs-Stände Privilegien und restabilirung guter Vertraulichkeit, Fried und Einigkeit angesehen, wohin denn eben der scopus dieser Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung ziele; So wäre es gar nicht für ungereimt oder für eine fremde Sache zu halten, sondern eben darum desto eher und besser zu befördern, immassen man nochmals höchlich gebeten haben wolte. Herr Graf Trautmansdorff wiederholte kürzlich die Antwort und bathe, man wolte Sie vor entschuldig halten, weiln zumaln kein periculum in mora; was einmahl confirmirt, dabey würde es wohl verbleiben; Was aber noch für confirmable befunden und geachtet, da werde es ihres Ermessens nicht noch haben, zudem würde gesucht, daß die Erb-Vereinigung ratione Brandenburg, auch auf die Erb-Verbrüderung gerichtet werden solte, welches eine Sache, da dem ganzen Reich, bevorab den gesamen Chur- und Fürsten gelegen, daher sie sich dieser Confirmation solchergestalt nicht zu bemächtigen, repetirte zugleich die vorigen offerren; *præmissa gratiarum actione*, recommendirten Deputati die Sach nochmals *de meliori*.

1647.
Febr.

Nach solchem ist man zu den Chur-Mäynzischen gefahren, da beeyinander waren Herr Bremser und Herr Doctor, Krebs, gegen welche eben dergleichen Vortrag mutatis mutandis abgelegt worden; *Qui repetendo brevibus proposita & perita, responderunt*. Sie wüßten sich dieser Erb-Vereinigung guter massen zu erinnern, wolten auch nicht dafür halten, daßes mit der Confirmation sonderbahre Noth oder Bedencken haben werde, weiln Sie aber darauf nicht instruiret, so wolten Sie es mit ihren Herren Collegis zu Münster communiciren, und sich einer gewissen Resolution vergleichen, und sodann ihre Gedancken wiederum eröffnen und zu wissen machen, mit Bitte, diesen geringen Aufschub, weiln zumaln kein periculum in mora, in ungueten nicht zu vermercken, wolten ihres theils gern das beste, und so viel an ihnen bestehen möchte, mit allen Willen beytragen helffen. Deputati, *gratias agendo*, recommendirten die Sache nochmals *de meliori*.

N. II.

Memoriale, die Kayserliche Confirmation der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhmeib, Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und Herren, Hochansehnliche vortreffliche Herren Plenipotentiarü; Hoch-Wohlgebohrne Grafen, Gnädige Herren; Hoch-Edle, Gestrenge und Beste, Hochgeehrte Herren.

Ein. Hoch-Gräf. Excell. Excell. Excell. Excell. sollen Wir dienst-freundlich und unterthänig nicht verhalten, und wird ohne das denselben guter Wissenschaft beywohnen, wie die Durchlauchtigste, Durchlauchtige Hochgebohrne Chur- und Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Hessen, unsere gnädigste, gnädige Chur-Fürsten und Herren, den 30. Martii des 1647ten Jahrs zu Naumburg, bey geschehener Renovation und Vollziehung der vor undenklichen Jahren, zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, *jure publico militari*, aufgerichteten, und im Jahr 1587. erneuerten und vollzogenen Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung, sich freund- und wohl-meynend verglichen, daß der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königlich Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und Herrn allergnädigste Confirmation zu bequemer Zeit und Gelegenheit unterthänigst darüber gesucht werden solle. Nun dann solche Erb-Vereinigung und Erb-

1647.
Febr.

1647.
Febr.

Erb-Verbrüderung in der Gülden Bull, des Heiligen Reichs: Satzungen, Kayserlichen Capitulacionen und üblicher Observanz gegründet; auch zu Ihro Römisch-Kayserlichen und zu Hungarn und Böhheim Röniglichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth, und unserer Chur- und Fürstlichen gnädigst und gnädigen Herren Principalen und deren hohen Chur- und Fürstlichen Häuser Aufnehmen, und Stiftung zwischen denenselben beständiger Lieb, Treu und Freundschaft gereicht: Und anjese bey Schließung dieser General-Friedens-Tractaten, Sie hochndtzig und rathsam erachten, zugleich auch Ihro Römisch-Kayserliche und zu Hungarn und Böhheim Röniglichen Majestät, um Dero allergnädigste Confirmation in obangeführte Pacta Unionis und Confraternitatis gebührend anzulangen: Als haben im Nahmen höchst- und hochgedachte Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Ihro Chur-Fürstlichen Chur-Fürstlichen Durchlauchten Durchlauchten und Fürstliche Fürstliche Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden, unserer gnädigster und gnädigen Chur-Fürsten und Herren, wir solche Gelegenheit nicht aus Handen gehen lassen sollen.

Und ist demnach an Eure Eure Hoch-Gräffliche Hoch-Gräffliche Excellenz Excellenz Excellenz unser unterthänige und dienstfreundliche Bitt, dieselben geruhen, die durch unserer gnädigsten gnädigen Chur-Fürsten und Herren zu Sachsen und Hessen Hohen Vor-Eltern und Vorfahren, löblichst und seligster Gedächtnuß, vor undenklichen Jahren, wegen aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Landen, Chur- und Fürstenthümen, mit gnädigsten Consens und Bekräftigung der Römischen Kayser und Rönigen aufgerichtete Erb-Verbrüderung, zu denen auch unser gnädigsten gnädigen Chur-Fürsten und Herren zu Brandenburg Hohe Vor-Eltern löblichsten und seligsten Gedächtnuß, sich vor dieser Zeit begeben und eingelassen, und deshalb alle 3. Hohe Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, sonderliche unterschriebene und besiegelte Instrumenta verfasst und dieselbe zu unterschiedenen mahlen, wie Anfangs erwehnt, renoviret, an statt und von wegen allerhöchster ermeldter Ihro Römischen Kayserlichen Majestät auch zu Hungarn und Böhmen Röniglichen Majestät, in dem bevorstehenden algemeinen Frieden-Schluß zu confirmiren, und dem Instrumento Pacis einzuverleiben. Wie nun hierdurch des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Satzungen erhalten, derselben beständige und zu grossen Nuß ausschlagende Wohlfarth befördert, und gutes Vertrauen und Einnigkeit zwischen denen Erb-Verbrüdereten Häusern gepflanget wird, also werden gegen der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Röniglichen Majestät unsere gnädigste gnädige Chur- und Fürstliche Herren Principalen dasselbe mit unterthänigstem Dank erkennen, und schuldigster massen demeriren, auch gegen Eure Hochgräffliche Hochgräffliche Excellenz Excellenz Excellenz mit Chur- und Fürstlichen Hulden und Gnaden erwiedern. Und denenselben verbleiben wir vor unsere Personen zu unterthänigen angenehmen Diensten jederzeit willig und geflissen. Datum Osnabrück, den 17. Februarii 1647.

Eurer Eurer Hochgräfflichen Hochgräfflichen Excellenz Excellenz Excellenz Excellenz.

Dienstwillig- und unterthänigste Chur- und Fürstliche Sächsische, Brandenburgische und Hessische anwesende Gesandte daselbst.

§. XXI.